



Empfehlung Nr. 15/2018

Vom 4. Oktober 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Arbedo in der Gemeinde Arbedo-Castione TI

Die Post eröffnete dem Gemeinderat Arbedo-Castione am 14. Dezember 2017, dass die Poststelle Arbedo geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat gelangte mit der Eingabe vom 12. Januar 2018 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 4. Oktober 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post diskutierte zwischen August 2012 und Juli 2017 die Zukunft der Poststelle Arbedo mit dem Gemeinderat Arbedo-Castione an fünf Gesprächen. Nachdem keine Einigung hinsichtlich Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur zustande kam, eröffnete die Post dem Gemeinderat am 14. Dezember 2017 den Entscheid, dass die Poststelle Arbedo geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werde. Der Gemeinderat rief gegen diesen Entscheid mit Schreiben vom 12. Januar 2018 die Eidgenössische Postkommission PostCom an. Er verlangte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die Post erstellte zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat hatte Gelegenheit sich dazu zu äussern.
2. Der Gemeinderat argumentierte, dass das neue Angebot nicht den Bedürfnissen der Gemeindebevölkerung entspreche und vor allem die Bedürfnisse der älteren Leute nicht genügend berücksichtige. Die Gemeinde verfüge über keine Unterlagen, um die Rentabilität der Poststelle Arbedo zu überprüfen, respektive deren Zahlen mit denjenigen anderer Gemeinden vergleichen zu können. Zudem sei die Gemeinde Arbedo-Castione der Ansicht, dass der Entscheid der Post, die Poststelle in Arbedo zu schliessen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche und dass der Dialog zur Suche einer einvernehmlichen Lösung nur pro forma geführt worden sei. Letzteres sei durch das Vorgehen der Post bei der Versendung der Einladungen zum Informationsabend bestätigt worden. Die Post betreibe eine «Salamitaktik». Diese führe in einem ersten Schritt zur Umwandlung der Poststelle Arbedo in eine Postagentur - welche so gesehen nur eine provisorische Lösung sei. Anschliessend werde die Schliessung der Postagentur folgen und schliesslich die Aufhebung der Postdienstleistungen im gesamten Gemeindegebiet Arbedo-Castione. Der Gemeinderat befürchtet also, dass auch die Poststelle Castione geschlossen werden könnte.
3. Der Gemeinderat Arbedo-Castione beantragt, dass auf die Schliessung von Poststellen verzichtet wird, bis Klarheit über die durch die politischen Debatten initiierte Anpassung der Postgesetzgebung bestehe. Nach dem geltenden Recht muss die PostCom ihre Empfehlung innerhalb von sechs Monaten seit Eintreffen der Eingabe der Gemeinden abgeben (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Die Sistierung aller Verfahren im Hinblick auf eine bevorstehende Rechtsänderung wäre jedoch eine Rechtsverzögerung. Trotzdem sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die von der Vorsteherin des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eingesetzte Arbeitsgruppe am 1. Mai 2018 Vorschläge für eine Anpassung der Erreichbarkeitskriterien in der Postverordnung präsentiert hat. Gestützt darauf wurde bis Ende August 2018 eine Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung durchgeführt (Vernehmlassungsvorlage abrufbar unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#UVEK>). Es ist davon auszugehen, dass die Änderung frühestens per 1. Januar 2019 in Kraft treten kann. Nichts in der Vorlage deutet heute darauf hin, dass sich an der Beurteilung der Umwandlung der Poststelle Arbedo in eine Postagentur nach neuem Recht etwas ändern könnte.
4. Der Gemeinderat Arbedo-Castione wirft der Post vor, sie habe den Dialog mit der Gemeinde nur

pro forma geführt. Gemäss Art. 34 Abs. 1 VPG ist die Post verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs. Es sind primär die Umstände der Veränderung inklusive Ersatzlösung und nicht die Veränderung an sich, zu denen die Post mit den Behörden der betroffenen Gemeinden einen Dialog führen muss. Diese Pflicht zur Dialogführung beinhaltet etwa, dass die Post zur Prüfung von Alternativen bereit ist, die die Gemeindebehörden vorschlagen oder dass die Post die Gemeindebehörden in die konkrete Ausgestaltung der Ersatzlösung einbezieht. So muss die Post die Gemeindebehörden zur Auswahl des Agenturpartners anhören und entsprechende Vorschläge und Bedenken ernsthaft prüfen.

Im vorliegenden Fall fand das erste Gespräch mit der Gemeinde am 31. August 2012 statt. Dabei erläuterte die Post die Vor- und Nachteile der Poststellen Arbedo und Castione und informierte, dass sie neue Räumlichkeiten für die Poststelle Castione suche, weil in den Räumlichkeiten der Poststelle eine Geschäftskundenstelle eingerichtet werden soll. Die Poststelle Arbedo solle durch eine Postagentur ersetzt werden. Dafür suche die Post nach möglichen Partnern. Sie führte mit der Gemeindebehörde insgesamt fünf Gespräche. Die Gemeinde unterstützte die Post bei der Suche nach neuen Räumlichkeiten für die Poststelle Castione, indem sie Hinweise auf verschiedene mögliche Lokale machte und den Projektleiter der neuen Überbauung anwies, der Post das Bauprojekt vorzustellen. Die Gemeinde lehnte die Umwandlung der Poststelle Arbedo in eine Postagentur grundsätzlich ab. Trotzdem zog sie es in Betracht, allenfalls eine Postagentur im Rathaus einzurichten. Diese Lösung scheiterte indessen später aus ökonomischen Gründen. Die Post plant jetzt eine Agenturpartnerschaft mit Coop.

In Anbetracht der oben angegebenen Gründe, aufgrund der Anzahl der Gespräche, des Zeitabstandes zwischen den Gesprächen und der gemeinsamen Suche nach Varianten zur Einführung einer Postagentur, kann festgehalten werden, dass die Post die Anforderungen an den Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

5. Die Gemeinde beanstandet, dass die Post versäumt habe, die Bevölkerung über die bevorstehende Informationsveranstaltung gehörig zu informieren. Sie habe lediglich Flyer in der Poststelle verteilt und 50 Flyer der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt, statt die Flyer in alle Haushalte zuzustellen. Die Post gibt an, dass dies dem üblichen Vorgehen entspreche. Durch Abgabe der Flyer in der Poststelle einige Wochen vor dem Anlass könne die Kundschaft der Poststelle am besten erreicht werden.
6. Die Post legt gegenüber den Gemeindebehörden im Dialogverfahren regelmässig die Volumen der betroffenen Poststelle in den vergangenen Jahren zu den Briefen, Paketen, Einzahlungen und Sendungsabholungen offen. Diese Angaben erlauben den Gemeindebehörden die Frage der Wirtschaftlichkeit der Poststelle wenigstens vom Grundsatz her nachzuvollziehen und sich ein Bild über den Umfang der Postdienstleistungen zu machen, die in der Gemeinde nachgefragt werden. Die Post ist hingegen nicht verpflichtet, Angaben zu den Kosten oder weitere Angaben zur Wirtschaftlichkeit der betroffenen Poststelle offenzulegen, da diese Angaben für den Entscheid über die Schliessung der Poststelle nicht relevant sind. Die Post ist auch nicht verpflichtet, den Gemeinden im Dialogverfahren Zahlen zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen in Nachbargemeinden offen zu legen. Die PostCom könnte zudem solche Aspekte im Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen (vgl. Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 betreffend Poststelle Balerna mit weiteren Hinweisen [Ziff. III. 11] und Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 betreffend Poststelle Schänis SG [Ziff. III. 3]). Die Post hat der Gemeinde Arbedo-Castione die Volumen der Poststelle Arbedo offen gelegt und hat ihr auch die Strategie der Post für die Gemeinde Arbedo-Castione sowie die Hintergründe für die geplante Veränderung vorgestellt. Die Vorwürfe des Gemeinderates an die Post, dass er zu wenig Unterlagen zur Verfügung gehabt habe, um die Rentabilität der Poststelle Arbedo zu beurteilen bzw. einen Vergleich mit den Volumen von Poststellen anderer Gemeinden zu ma-

- chen, können zwar nachvollzogen werden, sind aber auf Grund der obigen Ausführungen unbegründet.
7. Der Gemeinderat zeigt sich besorgt bezüglich der Gewährleistung der Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung. Die Gemeinde Arbedo-Castione bringt vor, dass die Filiale Castione nur bis ins Jahr 2020 garantiert sei. Die Post betreibe eine «Salamitaktik» indem sie kontinuierlich eine Poststelle nach der anderen schliessen.
 - a) Die Post hat im Kanton Tessin wie in der ganzen Schweiz eine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Sie hat Kriterien für die Netzplanung entwickelt und mit den kantonalen Behörden Gespräche geführt. Schliesslich hat sie ihre Pläne für das Poststellennetz im Kanton Tessin am 13. Juni 2017 publiziert. Am 23. Juni 2017 informierte die Post dann auf nationaler Ebene offiziell über ihre schweizweiten Entwicklungspläne. Dabei wurden diejenigen Poststellen bezeichnet, die bis 2020 garantiert sind, sowie jene, die innerhalb dieses Zeithorizonts überprüft werden sollen.
 - b) Gemäss Art. 33 Abs. 2 VPG muss in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein. Nach der Umsetzung der von Post geplanten Umwandlung der Poststelle Arbedo in eine Postagentur bleiben in der Raumplanungsregion 2103 (Bellinzonese) zehn Poststellen, vier Postagenturen (inklusive Arbedo-Castione), fünf Orte mit Hauservice, ein My Post 24-Automat und eine PickPost-Stelle (Datenbasis Stand 31. Januar 2018). Für die Berechnung der Erreichbarkeit stellt Art. 33 Abs. 4 VPG die Postagenturen den Poststellen gleich. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturnetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hauservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach geltendem Recht wird dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Im Jahr 2017 betrug dieser Wert 96.1 % (publiziert im Jahresbericht 2017 der PostCom, Seite 9; abrufbar unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/>). Die Anforderungen der Erreichbarkeit sind somit erfüllt.
 - c) Die Post möchte die Agentur in den Räumlichkeiten der Coop-Verkaufsstelle in Arbedo unterbringen. Die Coop-Filiale liegt nur 50 Meter von der Poststelle entfernt. Insofern ändert sich nichts an dem oben in Bst. b erwähnten Erreichbarkeitswert nach Art. 33 Abs. 4 VPG. Die PostCom berechnet aber zusätzlich zu diesem nationalen Erreichbarkeitswert bei der Abgabe von Empfehlungen unter dem Gesichtswinkel der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Zeitbedarf für die Reise zu den nächstgelegenen Poststellen: Die Poststelle Castione in 1.6 km Entfernung (Luftlinie) kann mit der Buslinie 1 mit einer Gesamtreisezeit (Busfahrt und erforderliche Fussmärsche) von 15 Minuten oder mit der Buslinie 214 mit einer Gesamtreisezeit von elf Minuten erreicht werden. Die Poststelle Bellinzona 5 S. Paolo in 1.3 km Entfernung (Luftlinie) kann mit der Buslinie 1 innert einer Gesamtreisezeit von neun bis zwölf Minuten erreicht werden (respektive mit den Buslinien 191 und 214 innert zehn Minuten). Die Poststelle Bellinzona 1 in 2.5 km Entfernung (Luftlinie) ist mit dem öffentlichen Verkehr (Buslinie 1) mit einer Gesamtreisezeit von 18 Minuten erreichbar.
 8. Die Gemeinde Arbedo-Castione befürchtet, dass das neuartige Angebot in der Postagentur zu einem weiteren Sinken der Nachfrage nach Postdienstleistungen führen wird. Das könne dann in nicht allzu ferner Zukunft die Schliessung der Postagentur in Arbedo und sogar die Schliessung der Poststelle in Castione zur Folge haben. Nach Angabe der Post hat die sinkende Nachfrage nach Postdienstleistungen noch nie zur Auflösung eines Partnervertrages geführt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Post das Gespräch nach Art. 34 Abs. 1 VPG mit der Gemeinde wieder aufnehmen muss, wenn sie die Postagentur Arbedo und / oder die Poststelle Castione verlegen oder schliessen möchte. Der Gemeinde Arbedo-Castione stehen in diesem Fall die gleichen Rechte zu wie bei der Umwandlung der Poststelle Arbedo in eine Postagentur. Das bedeutet auch, dass die Gemeinde die PostCom erneut anrufen könnte.

9. Die Post will die Poststelle Arbedo durch eine Postagentur mit Selbstbedienung in der Coop-Verkaufsstelle Arbedo ersetzen. Die Räumlichkeiten des Agenturpartners befinden sich 50 Meter von der Poststelle entfernt. Der Agenturpartner hat im Vergleich zur Poststelle wesentlich längere Öffnungszeiten (61 Std. im Vergleich zu 35 Std. pro Woche) und ist an sechs Tagen pro Woche geöffnet. Die Post hat die Dienstleistungen, die in Postagenturen angeboten werden, laufend ausgebaut: Es können dort Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade ältere Menschen, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren. Gegen die Postagentur als Ersatzlösung wendet der Gemeinderat ein, dass vor allem die ältere Generation Schwierigkeiten mit der neuen Technologie haben wird. Die PostCom kann diese Besorgnis gut nachvollziehen. Allerdings, wie grundsätzlich in diesen Fällen, wird das Personal der Agentur geschult und in den ersten Tagen wird ein Mitarbeitender der Post den Mitarbeitenden der Agentur zur Seite stehen, um der Kundschaft ein guter Service zu liefern.
10. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Arbedo holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 5. April 2018 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2016 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).
11. Die PostCom anerkennt die Flexibilität des Gemeinderates Arbedo-Castione. Er hat sich bei der Suche nach alternativen Räumlichkeiten für die Poststelle Castione eingesetzt, um der Bevölkerung weiterhin einen guten Zugang zur Poststelle zu gewährleisten. Er hat sich zudem konsequent für den Erhalt der Poststelle Arbedo eingesetzt. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die Post bei der Umwandlung der Poststelle Arbedo in eine Postagentur alle rechtlichen Vorgaben an die Erreichbarkeit und die Dialogführung eingehalten und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat. Mit zwei Zugangspunkten in der Gemeinde Arbedo-Castione, einer Poststelle in Castione und einer Postagentur in Arbedo, gewährleistet die Post in der Region weiterhin eine gute postalische Grundversorgung.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Posta CH SA, Wankdorfallee 4, Casella postale, 3030 Berna
- Comune di Arbedo-Castione, Casella Postale 160, 6517 Arbedo
- Ufficio federale delle comunicazioni, Sezione Posta, Zukunftstrasse 44, casella postale, 2501 Bienne
- Dipartimento delle finanze e dell'economia, Palazzo amministrativo, 6500 Bellinzona

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 5. April 2018 „Ersatz der Poststelle in der Gemeinde Arbedo-Castione (TI) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti,
dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Ufficio federale delle comunicazioni UFCOM
Divisione Servizi di telecomunicazione e posta
Sezione Posta

2501 Biel/Bienne, UFCOM

Commissione federale delle poste PostCom
Hans Hollenstein
Presidente
Monbijoustrasse 51A
3003 Berna

N registrazione/dossier 383/1000345032
Vs. riferimento:
Biel/Bienne, 5 aprile 2018

Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Arbedo-Castione (TI) con un'agenzia: parere dell'UFCOM

Gentile signor Hollenstein,

L'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM) è incaricato di valutare il rispetto dell'obbligo di accesso nel settore del traffico dei pagamenti secondo l'articolo 44 capoverso 1 dell'ordinanza del 29 agosto 2012 sulle poste (OPO; RS 783.01). A tal fine, nell'ambito della procedura di cui all'articolo 34 OPO eseguita dalla Commissione federale delle poste (PostCom) in caso di chiusura o trasferimento di un ufficio o un'agenzia postale, Le inoltriamo il nostro parere in merito alla prevista trasformazione in agenzia dell'ufficio postale nel Comune di Arbedo-Castione (TI).

Il mandato di servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti comprende le prestazioni di cui all'articolo 43 capoverso 1 lettere a–e OPO. Secondo l'articolo 32 capoverso 3 della legge del 17 dicembre 2010 sulle poste (LPO; RS 783.0), le prestazioni del servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti devono essere accessibili in modo adeguato a tutti i gruppi della popolazione in tutte le regioni del Paese. Per organizzare l'accesso, la Posta si orienta alle necessità della popolazione. Per le persone disabili, garantisce un accesso senza barriere al traffico elettronico dei pagamenti. PostFinance può assicurare l'accesso in diversi modi.

Nell'articolo 44 OPO il Consiglio federale ha sancito un obbligo di accesso. Di conseguenza le prestazioni del traffico dei pagamenti in contanti secondo l'articolo 43 capoverso 1 lettera c–e OPO devono essere raggiungibili per il 90 per cento della popolazione residente permanente, a piedi o con i mezzi pubblici, nell'arco di 30 minuti.

Nell'ambito della relazione annuale in merito al rispetto del mandato di prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti, la Posta presenta all'UFCOM i dati sulla raggiungibilità. I risultati per l'anno 2016 indicano che le prestazioni del settore dei pagamenti in contanti negli uffici postali erano

D/ECM/12035818

Ufficio federale delle comunicazioni UFCOM
Rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-scretariat@bakom.admin.ch
www.ufcom.admin.ch

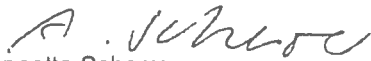
raggiungibili nell'arco di 30 minuti per il 96,8 per cento della popolazione residente permanente. Se si tiene presente che in certi luoghi privi di ufficio e agenzia postale è erogato il servizio a domicilio, alla fine del 2016 l'accessibilità era garantita al 98,3 per cento della popolazione. Pertanto le prescrizioni dell'OPO sono state rispettate.

Siccome la Posta non è tenuta a fornire un resoconto per la fattispecie in oggetto, l'UFCOM non dispone delle informazioni necessarie per rilasciare dichiarazioni in merito agli effetti, in termini di raggiungibilità, della chiusura di un ufficio postale.

In generale occorre notare che la trasformazione di un ufficio postale in agenzia, a seconda della copertura postale della regione, può comportare almeno per alcune economie domestiche un netto calo della qualità della copertura nel settore del traffico dei pagamenti. Tuttavia, ampliando la propria offerta di prestazioni per i servizi del traffico dei pagamenti nelle agenzie, la Posta compensa eventuali limitazioni della copertura legate alla trasformazione (ad es. possibilità di effettuare versamenti in contanti a domicilio nelle località in cui vi è solo un'agenzia).

Distinti saluti

Ufficio federale delle comunicazioni UFCOM



Annette Scherrer
Responsabile Sezione Posta